

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Tauchsport

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Präambel	3
2	Gültigkeitsbereich	4
3	Risikoanalyse	5
3.1	Risikobereiche	5
3.2	Risiken, welche durch die Infrastrukturen von Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfstätten gegeben sein können	6
4	Organisatorisch präventive Maßnahmen	7
4.1	Persönliche Eignung	7
4.2	Aus- und Weiterbildung	7
4.3	Selbstverpflichtung: Ehrenkodex	7
4.4	Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII	8
4.4.1	Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen	8
4.4.2	Lizenzinhaber des VDST	9
4.4.3	Ausschlusskriterien	9
5	Verhaltensregeln für Betreuer, Jugendleiter, Trainer, Übungsleiter und Tauchlehrer	10
6	Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	11
7	Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachten / Vermutungen und konkreten Gefährdungen	12
7.1	Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen	12
7.2	Einbezug von professioneller externer Unterstützung	12
8	Ansprechpartner, Information, Evaluation und Weiterentwicklung	13
8.1	Beschwerdemanagement / Ansprechpartner	13
8.2	Information von Sportlern, Athleten und Eltern	13
8.3	Evaluation von Verbandsmaßnahmen	13
8.4	Wir arbeiten an unseren Standards	13
9	Änderungsverlauf	14
10	Anlagen	15

Vorbemerkung:

Dieses Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbeauftragten des VDST, Vertretern aus der VDST-Jugend und verschiedenen Landesverbänden erarbeitet.

Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1 Einleitung / Präambel

Als Spitzenverband für den organisierten Tauchsport in Deutschland bietet der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) Kindern und Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich im Tauchsport engagieren, den Tauchsport erlernen und ausüben wollen, Räume und Möglichkeiten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, Talente und Begabungen entfalten können.

Der VDST setzt sich für das Wohlergehen seiner Sportler, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie für seine aktiven Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für den VDST aktive Funktionsträger im Sport vor sexualisierter Belästigung und Gewalt schützt.

Deshalb schafft der VDST Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Kindern und Jugendlichen, stärken und schwächere Sportler schützen soll. Der VDST entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der VDST schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Belästigung und Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Die gesetzlichen Vorgaben, vornehmlich des Bundeskinderschutzgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, sowie die vom DOSB und der DSJ verabschiedeten Erklärungen zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ bilden für den VDST die verbindliche Grundlage seiner Arbeit. Der VDST bekräftigt die mit der Münchener Erklärung eingegangenen Selbstverpflichtungen und fordert alle Vereine auf, die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes in ihren jeweiligen Satzungen und Handlungsabläufen zu integrieren. Der VDST setzt sich für eine Vereinheitlichung landesspezifischer/kommunaler Gesetzgebung ein.

Alle Schutzmaßnahmen sollen ganz ausdrücklich kein Misstrauen gegenüber den Ausbildern, Trainern, Übungsleitern, Betreuern und anderen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen signalisieren. Alle Maßnahmen und Hinweise in dieser Konzeption sollen dazu dienen, kritische Situationen durch eine Kultur des aktiven und bewussten Hinsehens zu erkennen und vorzubeugen, falsche Anschuldigungen zu vermeiden und sich vor solchen zu schützen.

Der VDST ist sich den Chancen und Risiken, die mit seiner besonderen Verantwortung verbunden sind, bewusst. Zum einen bietet die Freizeitgestaltung im Tauchsport viel Potential zur körperlichen und seelischen Stärkung der Mitglieder. Zum anderen bergen körperliche und emotionale Nähe bei der Ausübung des Tauchsports auch die Gefahr von Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch.

In diesem Bewusstsein ist es notwendig, sich mit wirksamen Präventionsmaßnahmen auseinanderzusetzen und Standards und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Hierbei ist eine Sensibilisierung aller Beteiligten erforderlich, um Gefahrensituationen zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden, sowie bei jeder Form sexualisierter Belästigung und Gewalt hinzusehen, zu handeln und keine Bagatellisierungen zuzulassen.

2 Gültigkeitsbereich

Der VDST schreibt die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt in der Satzung sowie in der Jugendordnung fest, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Der VDST schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt.

Dieses Schutzkonzept hat im Regelwerk des VDST den Rang einer Ordnung und wird von den dafür in der Satzung vorgesehenen Organen beraten, verabschiedet und geändert. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des VDST.

Als Spitzenverband für den organisierten Tauchsport in Deutschland trägt der VDST auf Bundesebene und gemeinsam mit seinen Landesverbänden und den Vereinen dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind.

Das hier aufgelegte Schutzkonzept ist für die Landesverbände und Vereine des VDST Grundlage zur Erstellung eines eigenen Konzepts, welches die regionalen Besonderheiten berücksichtigt. Dieses sollte insbesondere folgende Elemente umfassen:

- Zielsetzungen und Selbstverpflichtungen
- institutionelle Standards
- Risikoanalyse¹
- Verhaltensanforderungen an hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter, Ausbilder und Trainer
- Schulung und Qualifizierung
- Einbindung des Schutzkonzepts in Regelwerke wie z.B. Satzungen

¹ Vgl. Deutsche Sportjugend; „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport: Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“
(https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Mediencenter/Publikationen/Downloads/gegen_sexualisierte_Gewalt_handlungsleitfaden.pdf)

3 Risikoanalyse

3.1 Risikobereiche

Die für eine Risikoanalyse relevanten Personen(gruppen) im Tauchsport setzen sich wie folgt zusammen (nicht abschließende Aufzählung):

Sportler:	Kinder und Jugendliche, Schutzbefohlene im Breiten-, Wettkampf- und Leistungssportorientierten Training, in der Tauchausbildung oder bei Freizeiten, Begegnungen und Fortbildungen
Funktionsträger:	Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Kampfrichter und Ausbilder in der Tauchausbildung oder den einzelnen Tauchsportarten, Vorstände und Jugendvertretungen
Angehörige:	Eltern und weitere Verwandte
Dritte:	Zuschauer, Passanten, Interessierte, Vereinsfremde, Fahrer bei Fahrgemeinschaften

Diese können in folgenden Abhängigkeitsverhältnissen zueinanderstehen:

- **Sportler** zu anderen **Sportlern**
- **Sportler** zu **Funktionsträgern**
- **Sportler** zu **Dritten**
- **Funktionsträger** zu anderen **Funktionsträgern**
- **Funktionsträger** zu **Dritten**
- **Angehörige** zu **Sportlern**
- **Angehörige** zu **Funktionsträgern**

Weitere Abhängigkeitsverhältnisse können durch die Länge der Vereinszugehörigkeit, Qualifikation und Erfahrung in der Ausübung des Sports oder Altersunterschiede entstehen.

Allgemeine Risiken mit und ohne persönlichen Körperkontakt in teils alltäglichen Ausbildungssituationen sind beispielsweise:

- Sportliche Angebote bereits ab dem Kindesalter, Beziehung zu Übungsleitern kann somit früh beginnen
- Zur Vermeidung von Unfällen sind ggf. Zugriffe (auch an sensiblen Körperteilen) unumgänglich
- Einschätzung, ob bestimmte Helfergriffe notwendig oder nicht notwendig sind, ist nicht einfach
- Kleidung der Sportlerinnen und Sportler und Taucher
- Es gehört zur Sportart, dass sich die Blicke häufig auf den Körper der Sportlerinnen und Sportler richten
- Hohe Trainingshäufigkeit im Spitzensport und somit häufiger Kontakt zwischen Sportlerin/Sportler und Trainerin/Trainer
- Angehörige von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Handys/ Smartphones oder UW-Foto/Video-Kamera zur Videoanalyse im Trainings-Wettkampfbetrieb
- Dopingkontrollen
- Technikübungen an Land oder im Kraftraum: das Führen von Armen und Beinen der Athletin oder des Athleten
- Massagen / Sauna bei Freizeiten, im Wettkampfsport
- Abschleppübungen im Rahmen der Erlangung der Rettungsfähigkeit in der Tauch- und Schwimmausbildung
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen und -tauchen, beim Üben von Rollwenden etc.
- Körperkontakt beim Unterwasserrugby
- Begleitetes Tauchen mit Körperkontakt (bspw. Schnuppertauchen oder Disabled Diving)

3.2 Risiken, welche durch die Infrastrukturen von Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfstätten gegeben sein können

Schwimm- und Turnhallen:

- Umkleidekabinen ungenügend, zu klein, umständlich
- Sammelumkleiden, insbesondere nichtgeschlechtlich getrennte Umkleiden
- verwinkelte Zugänge, lange Wege
- Dusch- und Umkleidesituationen im öffentlichen Betrieb mit Unbekannten
- Zugangskontrollen durch Hallenpersonal
- Tribüne, Fenster, Publikumsverkehr
- Trainingsbetrieb anderer Vereine
- Möglicher Zugang durch Unbefugte

Ausbildungs- /Vereinsgelände/ Veranstaltungsorte bei Wettkämpfen und Ausfahrten:

- Gemeinsame Sanitäre Anlagen
- Umkleidesituationen ohne Räume oder Kabinen
- Möglicher Zugang durch Unbefugte
- Publikumsverkehr
- Lange Laufwege
- Unübersichtliche Gelände
- Verschiedene Ausbildungsgruppen/ Gruppen anderer Vereine
- Übernachtungen in Gemeinschaftsunterkünften
- Übernachtungen in Zelten

4 Organisatorisch präventive Maßnahmen

4.1 Persönliche Eignung

Der jeweilige Veranstalter einer Maßnahme überprüft alle einzusetzenden haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung entsprechend ihres Einsatz- und Aufgabenfeldes. Hierbei stehen die Persönlichkeit sowie die fachliche Qualifikation im Vordergrund.

4.2 Aus- und Weiterbildung

Durch ein regelmäßiges Schulungsangebot durch Informationsblätter, eLearning und Präsenzveranstaltungen unterstützt der VDST und seine Landesverbände die Funktionsträger im Verband und seinen Untergliederungen (insbesondere den Mitgliedsvereinen) beim Umgang mit diesem Schutzkonzept sowie mit dem konkreten Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Belästigung und Gewalt. Dies ergänzt das Angebot der Landes- und Kreissportbünde.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im VDST oder in den VDST-Mitgliedsvereinen, bei Erwerb und bei Verlängerung von im VDST ausgegebenen Lizenzen sind alle Funktionsträger verpflichtet eine Fortbildung zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt nachzuweisen. Im Rahmen der Lizenzausbildung ist eine solche Fortbildung integriert.

Allen weiteren Funktionsträgern wird die Teilnahme an einer Fortbildung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt während ihrer Amtsperiode empfohlen.

4.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im oder für den VDST sowie bei Erwerb und bei Verlängerung von im VDST ausgegebenen Lizenzen unterschreiben alle Funktionsträger den dem folgenden Wortlaut-gleichen Ehrenkodex. Sie bildet den für die Verbands- und Vereinsaktivitäten leitenden Verhaltensmaßstab:

Hiermit verspreche ich,

- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion jederzeit bewusst und nehme diese wahr. Ich bemühe mich um pädagogisch verantwortliches Handeln. Ich erkenne mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und ziehe aus diesen niemals Vorteile. Mein besonderer Schutz gilt den anvertrauten Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen. Verbands- und Vereinsarbeit, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander; dieses Vertrauen werde ich nicht zum Schaden mir anvertrauter Personen ausnutzen.
- Ich werde die Persönlichkeit jeder mir anvertrauten Person achten und dessen Entwicklung unterstützen. Tauchen ist eine Sportart, bei der direkter, enger Körperkontakt eine Rolle spielt und bei einigen Handlungsabläufen unabdingbar ist. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren. Ich gestalte die Beziehung zu den zu betreuenden Tauchern transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich werde die mir Anvertrauten oder mit mir Zusammenarbeitenden bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, Um- und Mitwelt anleiten.
- Ich biete den mir Anvertrauten für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Menschen und verspreche, alle, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, wirtschaftlicher Stellung, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung,

sexueller Orientierung, körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich werde das Recht Aller auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer, verbaler oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich bekämpfe diffamierende oder beleidigende Äußerungen über andere, insbesondere im Hinblick auf Können, sportliche Leistung und persönliche Wertschätzung. Ich unterlasse jede Form der Belästigung und behandle andere fair, höflich und mit Respekt.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir Anvertrauten ausrichten und altersgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir Anvertrauten gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation. Ich beuge Suchtgefahren durch beispielsweise Drogen-, Nikotin- oder Alkoholmissbrauch vor. Ich wirke ihren negativen Auswüchsen durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung meiner Vorbildfunktion bestmöglich entgegen.
- Ich möchte Vorbild sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes. Ich versichere, dass im Zusammenhang mit einem Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexuellen Missbrauchs oder anderen ähnlich gelagerten Vergehen gegen mich weder ein Ermittlungsverfahren, weder eine Anklage anhängig ist, noch eine Verurteilung vorliegt. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder bei falscher Angabe eine Sanktionierung gem. §13 der VDST-Satzung erfolgen kann.

Eine Vorlage ist in den Anlagen zu diesem Schutzkonzept enthalten.

4.4 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII

4.4.1 Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen

Alle im VDST aktiven Funktionsträger müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Davon bleiben anderweitige gesetzliche Vorgaben unberührt. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eingesehen, dokumentiert und archiviert. Die Dokumentation der Einsichtnahme von eFZ erfolgt gemäß gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Die jeweils beauftragende Stelle (VDST e.V., Landesverband oder Verein) führt die Einsichtnahme durch und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

Für unregelmäßige Tätigkeiten muss eine Selbstauskunft vorgelegt werden (siehe Anlagen).

4.4.2 Lizenzinhaber des VDST

Bei Erteilung sowie Verlängerung von Lizenzen (Tauchlehrer, Trainer, Jugendleiter, Wettkampfrichter, etc.) des VDST muss ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) von der Person vorgelegt werden, die eine Lizenz erhalten oder verlängern möchte, sofern sie mindestens 14 Jahre alt ist. Die Einsichtnahme erfolgt dabei durch eine befugte Person, die nicht der Person entspricht, die das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss. Das eFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Eine Lizenzerteilung oder -verlängerung kann nicht für mehr als 5 Jahre, ohne eine erneute Einsicht des eFZ erfolgen. Der Nachweis über das Nicht-Vorliegen von Ausschlusskriterien nach Kapitel 4.4.3 Ausschlusskriterien kann erfolgen durch:

- Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §72a SGB VIII einer Behörde; die Unbedenklichkeitsbescheinigung muss das Datum des eingesehenen Führungszeugnisses benennen, welches zum Zeitpunkt der Erteilung oder Verlängerung der Lizenz nicht älter als 3 Monate ist
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht älter als 3 Monate

Die Einsicht kann über folgende Wege geschehen:

- In Präsenz durch Vorlage des physischen Dokuments
- Digital im Rahmen einer Videokonferenz

Folgende Personen sind einsichtsberechtigt bzw. können die Einsichtnahme bestätigen:

- Die Person, die berechtigt ist, die Voraussetzungen der jeweiligen Lizenz zu prüfen und deren Erteilung oder Verlängerung auszusprechen
- Die Bundesgeschäftsstelle des VDST
- Die Außenvertretung nach § 26 BGB des Vereins, in dem die Person Mitglied ist, für die eine Lizenz ausgestellt oder verlängert werden soll

Der vorgelegte Nachweis wird nach Einsichtnahme zurückgegeben. Über die Einsichtnahme erfolgt eine zentrale Dokumentation in den Systemen des VDST. Dabei werden folgende Daten durch die einsichtnehmende Person erhoben und durch die lizenzierende Person oder die Bundesgeschäftsstelle des VDST in den Systemen des VDST hinterlegt (Mitgliederdatenbank):

- Person, für die der Nachweis eingesehen wurde
- Datum der Einsicht
- Datum des Führungszeugnisses
- Bestätigung der Unbedenklichkeit

Erlischt die Lizenz und müssen die Daten nicht für eine andere Tätigkeit weiterhin aufbewahrt werden, werden diese spätestens nach 3 Monaten gelöscht.

4.4.3 Ausschlusskriterien

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet. Etwaig durch den VDST erteilte Lizenzen (Tauchlehrer, Trainer, Jugendleiter, Wettkampfrichter, etc.) erlöschen mit der Verurteilung. Lizenzinhabende sind verpflichtet, in diesem Fall eigenständig dies durch Rückgabe ihrer Lizenz an den VDST anzuzeigen. Eine Offenlegung des Grundes der Rückgabe der Lizenz ist nicht erforderlich.

5 Verhaltensregeln für Betreuer, Jugendleiter, Trainer, Übungsleiter und Tauchlehrer

Für den Trainingsbetrieb, für die Durchführung von Trainingslagern und für die Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Ausfahrten dienen folgende Verhaltensregeln. Sie haben sowohl den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Belästigung und Gewalt aller Art als auch den Schutz von Funktionsträgern vor einem falschen Verdacht im Blick. Insbesondere bei Schnupperkursen und in der Anfängerausbildung kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle notwendigen Handlungen und Situationen, die als grenzverletzend wahrgenommen werden könnten, bekannt sind. Daher muss in diesen Situationen besonderes Augenmerk auf Aufklärung gesetzt werden: ²

1. **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:**
Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Trainer Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein.
2. **Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche:**
Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
3. **Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:**
Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
4. **Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern/Jugendlichen:**
Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
5. **Keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen:**
Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.
6. **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen:**
Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
7. **Transparenz im Handeln:**
Wird von einer der vorgenannten Verhaltensregeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Die Anlage „Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport“ soll Betreuer, Jugendleiter, Trainer, Übungsleiter und Tauchlehrer helfen, sich in konkreten Situation zurecht zu finden. Diese wird durch den Präventionsbeauftragten stetig weiterentwickelt und dient als Empfehlung.

² Vgl. Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, Juni 2017, www.kindeswohl-im-sport.de.

6 Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der VDST, Landesverband oder Verein kann kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien nehmen. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch wird, wo immer es möglich ist, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu angehalten, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

In der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Newsletter, soziale Netzwerke usw.) wird darauf geachtet, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen wird ebenso darauf geachtet, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos werden nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten, veröffentlicht.

7 Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachten / Vermutungen und konkreten Gefährdungen

7.1 Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen

Ein Gespräch mit einem Betroffenen ergibt sich spontan und ist nicht planbar. Es ist sensibel, ein großer Vertrauensbeweis und vermutlich das Ergebnis großer Verzweiflung. Der Verlauf ist individuell und nicht vorhersehbar.

Folgende Punkte sollten in Gesprächen mit Betroffenen beachtet werden:

- Ich höre zu und reagiere einfühlsam, aber ruhig und sachlich.
- Ich glaube das, was ich höre.
- Ich beziehe klar Stellung gegen sexuelle Übergriffe jeglicher Art.
- Ich bedanke mich für das entgegenetzte Vertrauen und den Mut.
- Ich informiere über die nächsten Schritte, die ich einleiten werde.
- Ich verspreche nichts, was ich nicht einhalten kann.
- Ich informiere über und vermittele ggf. Hilfsangebote z.B. zu externen Fachstellen.
- Ich forciere keine direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten.
- Ich informiere über das Recht einer Strafanzeige zu stellen.
- Ich dokumentiere im Nachgang das Gespräch mit Datum, Name und Inhalt.

7.2 Einbezug von professioneller externer Unterstützung

Als VDST empfehlen wir betroffenen Vereinen: Holt euch professionelle Hilfe von außen und das von Beginn an. Externe Fachstellen sind darauf spezialisiert mit Verdachtsfällen umzugehen, Übergriffe zu erkennen und professionell zu handeln. Sie sind die Spezialisten, die alle Betroffenen bestmöglich unterstützen können. Sie sind auch diejenigen, die weitere Schäden an Personen und Schäden für den Verein abwehren können.

8 Ansprechpartner, Information, Evaluation und Weiterentwicklung

8.1 Beschwerdemanagement / Ansprechpartner

Der VDST übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Interne Anlaufstelle:

Der Vorstand des VDST benennt eine Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt. Sie dient als Ansprechpartner bei Vorfällen und koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung des Präventionskonzepts. Dabei ist sie insbesondere für die Weiterentwicklung der Anlagen dieses Schutzkonzepts verantwortlich (Überarbeitung vorhandener und Erstellung neuer unterstützender Dokumente). Die Ansprechperson ist über die E-Mailadresse praevention@vdst.de erreichbar. Der Name sowie die Kontaktdaten werden mindestens auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

Alternativer Kontakt:

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
Berliner Str. 312
63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 0
Telefax: 069 – 98 19 02 99

Externe Anlaufstellen: <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>

8.2 Information von Sportlern, Athleten und Eltern

In Informationsrunden mit Athleten und Eltern, insbesondere den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und –regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/ des Vertrags mit Trainern und Betreuern informiert. Bei Jugendfreizeiten, Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfangeboten des VDST wird über die Beschwerdewege durch ein Informationsblatt aufgeklärt.

Es findet eine allgemeine Information auf der Website des VDST statt.

8.3 Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen (z.B. <https://www.q-set.de/>, <https://i-eval.eu/>, <https://www.i-eval-freizeiten.de/>) werden Jugendfreizeiten, Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfangebote evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

8.4 Wir arbeiten an unseren Standards

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Trainings- und Jugendgruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Belästigung und Gewalt im Verband sowie den Mitgliedsverbänden initiiert.

9 Änderungsverlauf

Das Schutzkonzept tritt durch Beschluss des Vorstands des VDST zum 09.11.2019 erstmalig in Kraft.

Änderungen:

Gremium	Datum des Beschlusses	Fassung gültig ab
VDST Vorstand	07.09.2019	09.11.2019
VDST Vorstand	14.12.2024	01.01.2024

10 Anlagen

Die Anlagen werden als separate Dokumente auf der Verbandshomepage veröffentlicht und haben Empfehlungscharakter:

Nr.	Dokumententitel
1	Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Tauchsport
2	Informationsblätter (nicht abschließend): • Informationsblatt für Kinder und Jugendliche • Informationsblatt für Trainer, Betreuer und Vereine
3	Schulungskonzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Tauchsport
4	Ehrenkodex (Formblatt)
5	Selbstauskunft gem. §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII (Formblatt)